

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 7. April 1998

Teil II

118. Verordnung: Änderung der Reisebürosicherungsverordnung
[CELEX-Nr.: 390L0314]

118. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Reisebürosicherungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel I

Die Reisebürosicherungsverordnung, BGBl. II Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die im Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Mindestversicherungssummen von einer Million Schilling verringern sich auf Mindestversicherungssummen von 250 000 Schilling und die im Abs. 1 Z 2 genannte Mindestversicherungssumme von fünf Millionen Schilling verringert sich auf eine Mindestversicherungssumme von einer Million Schilling, jeweils unter der Voraussetzung, daß die Teilnahme an einer Versicherungsgemeinschaft der Veranstalter gemäß § 8 nachgewiesen wird.“

2. Am Ende des § 5 Z 5 wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Satzteil wird angefügt:

„hiebei ist vorzusehen, daß sich der Versicherungsschutz unabhängig vom Reiseterrain auf alle Buchungen erstreckt, die während der Vertragsdauer getätigt wurden.“

3. Im § 7 Abs. 1 lautet die Z 5:

„5. Den Hinweis auf die Teilnahme an einer Versicherungsgemeinschaft der Veranstalter zur Abdeckung des Risikos gemäß § 8 oder im Fall der Nichtteilnahme an einer solchen Versicherungsgemeinschaft auf die erhöhte Versicherungssumme gemäß § 8,“

4. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Vertrag über die Teilnahme an der Versicherungsgemeinschaft ist vorzusehen, daß der Versicherer das Ausscheiden des Veranstalters aus der Versicherungsgemeinschaft spätestens zwei Monate vor dessen Ausscheiden dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu melden hat.“

5. Im § 9 Abs. 5, erster Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 9 lautet:

„(9) Wird die Dauer des Versicherungsvertrages oder der Garantie gemäß § 5 Z 5 oder die Teilnahme an einer Versicherungsgemeinschaft gemäß § 8 durch Zeitablauf oder Kündigung beendet, hat der Veranstalter dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwei Monate vor Beendigung nachzuweisen, daß eine Neuabdeckung des Risikos gemäß § 3 Abs. 3 für die Zeit nach der Beendigung erfolgt ist.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. April 1998 in Kraft.

Farnleitner